

**Verband der Elternvereine
an den höheren und mittleren Schulen Wiens**

1080 Wien, Strozzigasse 2 – ZVR-Nr.: 582879250



Tel: 01-531 20/3111

<mailto:info@elternverband.at>

<http://www.elternverband.at>

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5

A-1010 Wien

Wien, am 21. Dezember 2012

GZ BMUKK-12.661-III/2/2012: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessensvertretung der Eltern **müssen wir diesen Entwurf ablehnen**. Vor allem stellen wir uns gegen die strategische Maßnahme der Erhöhung von Straftarifen für Eltern, die den Bildungserfolg ihrer Kinder durch mangelnde pädagogische Unterstützung oder aktiven Widerstand gefährden, ab. Die Rolle der Eltern als „primary educators“ wird in diesem Ansatz völlig außer Acht gelassen! Durch zahlreiche wissenschaftliche Studien ist erwiesen, dass der Einfluss der Eltern auf die Bildungsaspiration der Kinder durch keine anderen Maßnahmen kompensiert werden kann. Will man also die Zusammenarbeit im Interesse der lernenden Kinder verbessern, so müssen **Dialog und Zusammenarbeit mit allen Eltern** gesucht werden und Strafsanktionen sind dabei kontraproduktiv.

Schulabsentismus kann als Ursache für Schulversagen gesehen werden. Die Schulabsenz von Pflichtschüler/innen kann – vor allem im Grundschulbereich – als „Aktion“ der Eltern/Obsorgeberechtigten gegen das Recht des Kindes auf Bildung gedeutet werden. Der Anspruch von Eltern auf Prioritäten im Interesse der Familie kann ebenfalls zu Verletzung der gesetzlichen Schulpflicht führen. Entscheidungen von Familien in Bezug auf derartige Prioritäten dürfen nicht pauschal beurteilt werden. Zahlreiche Szenarien sind denkbar und bekannt (Berichte des Schulschwänzbeauftragten des SSR Wien im Jahr 2012), die durch den Entwurf völlig undifferenziert bewertet werden.

Der Gesetzesentwurf ignoriert die Tatsache, dass die tatsächlichen Herausforderungen im Grenzbereich der Zuständigkeit des Bildungsressorts mit anderen öffentlichen Diensten (Jugendwohlfahrt, Sozialamt, Gesundheitswesen ...) zu orten sind. Maßnahmenkataloge, die ausschließlich im Bereich des Schulwesens regulieren, können die vielen Facetten pädagogischer Kompetenz von Lehrer/innen einbringen, erzeugen aber jedenfalls zusätzliche Arbeit und binden auch Zeit. Dadurch belasten sie das unterrichtende Personal mit Aufgaben, die durch Schulpsychologie, Sozialarbeiter/innen und andere öffentliche Einrichtungen zum Teil besser und kompetenter wahrgenommen werden können.

Die geplanten Maßnahmen sind **unzureichend differenziert**: Die eigenverantwortliche Rolle der Schüler/innen während ihrer Jahre in der österreichischen Schulpflicht verändert sich mit Alter und individueller Reife ganz wesentlich. Der tatsächliche Einfluss der Eltern oder anderer Obsorgeberechtigten, die allerdings durchwegs in der gesetzlichen Verantwortung stehen, nimmt parallel dazu ab. Dies lässt sich durch gesetzliche Bestimmungen grundsätzlich schlecht abbilden. Der Ansatz des vorliegenden Entwurfs berücksichtigt diesen Aspekt allerdings überhaupt nicht.

Die Entwicklung von flexiblen Lösungsstrategien für diesen Problemkomplex kann nur in Zusammenarbeit der Vertreter der Betroffenen mit außerschulischen Anbietern von unterstützenden Angeboten sinnvoll gelingen. Diese benötigen vermutlich weniger Regelung, aber

mehr Möglichkeiten zur transsektoralen Zusammenarbeit, die durch existierende Strukturen stark behindert werden.

Im Einzelnen kommentieren wir die folgenden Änderungsvorschläge:

§ 8a. SchPflG: Konkrete Konsequenzen der neuen Formulierungen sind nicht absehbar. Es wird aber sehr deutlich, dass Wünsche und Bedürfnisse von Kindern nicht höchste Priorität haben.

§ 24 (4) SchPflG: Wir sehen in dieser Bestimmung keinerlei Nutzen für die betroffenen Kinder. Das ist zwar keine Verschlechterung in Bezug auf die bisher geltende Regelung, bringt aber keinerlei Verbesserung. In der Praxis ist anzunehmen, dass die zuständigen Behörden unter den verschärften Bedingungen noch seltener einschreiten werden als derzeit.

§ 24a (2) SchPflG: Der Begriff „Verhaltensvereinbarungen“ ist durch **§ 44 SchUG** belegt und definiert Regelungen, die für den ganzen Standort verbindlich abgestimmt werden. Dieser Terminus sollte daher nur für Vereinbarungen genutzt werden, die zumindest im Sinne der Schulpartnerschaft geregelt und daher auch im SchUG entsprechend erwähnt werden. Der vorgelegte Textentwurf berücksichtigt die Rolle der Eltern in diesem Absatz überhaupt nicht. Das ist aufgrund der fehlenden Rechtsfähigkeit der Schüler/innen im Pflichtschulalter absolut unzulässig, bei Grundschulklassen teilweise sogar unsinnig.

Verhaltensvereinbarungen auf Klassenebene müssten dem Klassenforum anvertraut werden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass ein solches Gremium laut SchUG und *de facto* an AHS-Unterstufen gar nicht existiert.

Fehlt dieser verbindliche Rahmen, halten wir entsprechende autonome Regelungen (Vereinbarungen), die mit bundesgesetzlichen Konsequenzen verknüpft werden sollen, für problematisch.

Es steht allen Schulen schon jetzt frei, einen autonomen Maßnahmenkatalog im Rahmen der Verhaltensvereinbarungen zu erstellen.

§ 24a (3) bis (6) SchPflG: Die angedachten Maßnahmen sind grundsätzlich positiv. Es scheint uns allerdings völlig unausgewogen, dass hier konkrete Stufenpläne per Bundesgesetz vorgeschrieben werden sollen, die in der Praxis nicht erprobt sind und die Hoheit der standortautonomen schulpartnerschaftlichen Regelungen (Verhaltensvereinbarungen) stark einschränken. Das erscheint uns mit dem Konzept der Schulpartnerschaft (§§ 63 und 64 SchUG) unvereinbar! Diese Aufgaben sollten in die Hoheit des Schulforums bzw. des SGA integriert und entsprechend im SchUG aufgenommen werden. Wir weisen darauf hin, dass es besonders für die ehrenamtlichen Vertreter/innen zunehmend erschwert wird, ihre Aufgaben wahrzunehmen, wenn gegenständliche Fragen in anderen Gesetzen geregelt und nicht im SchUG berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen im **BildDokG** müssen wir in Folge der oben geäußerten Kritik **ebenfalls ablehnen**. Es ist bekannt, dass österreichische Bürger in Bezug auf die Verarbeitung persönlicher Laufbahndaten äußerst sensibel sind. Trotz mehrfacher Empfehlung (u.a. im Rahmen der Beratungen zur letzten Novelle des BildDokG) hat das Ressort bisher nichts unternommen, um den Mehrwert der Bildungsdokumentation für die bildungspolitische Arbeit überzeugend darzustellen.

Wie bitten um Berücksichtigung dieser Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Johannes Theiner
Vorsitzender

Arja Krauchenberg, BA
Schriftführerin



Stellungnahme zu **GZ BMUKK-12.661-III/2/2012**

Verband der Elternvereine
an den höheren und mittleren Schulen Wiens

Seite 2 von 2